

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Vergabe 030-N-2607 –Arbeitsmedizinische Betreuung

§ 1 Haftung

(1) Die Haftung des Auftragnehmers ist gegenüber der Auftraggeberin bei einfacher Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch je Schadensfall auf:

1. 5.000.000 Euro (fünf Mio. Euro) für Sachschäden einschließlich daraus entstehender Vermögensfolgeschäden,
2. 1.000.000 Euro (eine Mio. Euro) für reine Vermögensschäden.

(2) Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich daraus entstehender Vermögensfolgeschäden. Sie gelten ferner nicht bei Arglist, Garantieverprechen oder soweit eine Haftungsbegrenzung gesetzlich ausgeschlossen ist.

(3) Abweichend von § 16 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des ZUG-Dienstleistungsauftrags stellt der Auftragnehmer die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter und den damit verbundenen erforderlichen Kosten frei, soweit diese auf einer von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung bei der Vertragsausführung beruhen. Die Haftungsbegrenzungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Vorstehende Regelungen gelten unbeschadet etwaigen Anwendungsvorrang auf Grundlage des geltenden Datenschutzes, ggf. in Verbindung mit erteiltem Auftrag zur Datenverarbeitung.

§ 2 Berufshaftpflichtversicherung

(1) Die Mindestdeckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung betragen je Versicherungsfall:

- a) 5.000.000 Euro (fünf Mio. Euro) für Personen- und Sachschäden,
- b) 1.000.000 Euro (eine Mio. Euro) für Vermögensschäden.

Die Deckungssummen müssen jeweils zweifach pro Versicherungsjahr zur Verfügung stehen.

(2) Der Versicherungsschutz muss sämtliche vertraglich geschuldeten arbeitsmedizinischen Leistungen einschließlich der Tätigkeiten des eingesetzten ärztlichen Personals umfassen. Soweit gleichwertiger Versicherungsschutz vorliegt, kann dieser auch durch eine Betriebshaftpflichtversicherung erbracht werden.

(3) Im Übrigen gilt § 16 Abs. 3 des ZUG-Dienstleistungsauftrags.

Ende des Dokuments.